



## Faktenblatt BLN

Juni 2017

# Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)

---

Das BLN umfasst 162 besonders wertvolle Landschaften und Naturdenkmäler der Schweiz, die insgesamt rund 19 % der Landesfläche ausmachen. Ihre Aufnahme ins Inventar basiert auf folgenden Kriterien: sie sind landesweit einzigartig, vertreten einen charakteristischen Landschaftstyp oder sind aufgrund ihrer Ruhe, Ungestörtheit oder ausserordentlichen Schönheit besonders attraktiv. Der Bund ist gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) verpflichtet, zu diesen Gebieten Sorge zu tragen.

### 1. Ziele des BLN

Das Ziel des BLN ist die Erhaltung der wertvollsten Landschaften und Naturdenkmäler (Geotope) der Schweiz. Als Instrument des NHG ermöglicht das BLN:

- Die Schonung der *natürlichen Ressourcen*, denn vielfältige Landschaften und intakte Lebensräume zählen zu den natürlichen Ressourcen der Schweiz. Sie bilden für viele Tätigkeiten der Menschen eine zentrale Lebensgrundlage.
- Die Sicherung der *Biodiversität*, denn ein intaktes Netz von wertvollen Lebensräumen trägt entscheidend zur Erhaltung der Biodiversität in der Schweiz bei.
- Die Erhaltung der *Kulturlandschaft und der landschaftlichen Schönheit*, denn das BLN erhält und fördert die besondere Schönheit und die Vielfalt der Schweiz.
- *Lebensqualität und Förderung der Gesundheit*, denn intakte Landschaften und Lebensräume leisten einen wichtigen Beitrag zur Lebensqualität und zur Erholung.
- *Wirtschaftlichen Nutzen* denn vielfältige Landschaften und intakte Lebensräume sind wichtige Faktoren für den Tourismus und die Standortattraktivität.

### 2. Geschichte des BLN

Bereits in den 1960-er Jahren haben der Schweizerische Bund für Naturschutz SBN (heute Pro Natura), der Schweizer Heimatschutz SHS und der Schweizer Alpenclub SAC eine unabhängige Kommission damit beauftragt, ein Verzeichnis von besonderen Landschaften der Schweiz zu erstellen, woraus das « Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung » (KLN-Inventar) hervorging. Diese Bestandaufnahme diente dem Bund als Grundlage bei der Erarbeitung des BLN. In Erfüllung des Auftrages von Art. 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz

(NHG) wurde das Inventar in vier Etappen erarbeitet und ab 1977 vom Bundesrat in Kraft gesetzt. Auf Grund einer Evaluation durch die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates und der dabei festgestellten unzureichenden Schutzwirkung wurde das Inventar im Auftrag des Bundesrates durch das BAFU überarbeitet (Projekt Aufwertung BLN, abgeschlossen 2017).

### 3. Rechtsgrundlagen des BLN

Nach Art. 78 der Bundesverfassung nimmt der Bund in Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Landschaften und Naturdenkmäler und erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse dies gebietet. Der Bundesgesetzgeber hat am 1. Juli 1966 das NHG erlassen, welches unter anderem den Schutz, die Schonung, die Erhaltung und Pflege des heimatlichen Landschafts- und Ortsbildes sowie der Natur- und Kulturdenkmäler der Schweiz zum Zwecke hat (Art. 1 NHG). Dieser Schutzauftrag wird in den Art. 5 und 6 NHG präzisiert. Die Verordnung zum BLN (VBLN) enthält die Liste der 162 Objekte.

Bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe sind die BLN-Objekte ungeschmälert zu erhalten, oder jedenfalls unter Berücksichtigung von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen, grösstmöglich zu schonen. Nur bei gleich- oder höherwertigen Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung darf ein Abweichen von dieser angestrebten ungeschmälerten Erhaltung überhaupt in Erwägung gezogen und im Rahmen einer Interessenabwägung beurteilt werden (Art. 6 NHG).

#### 3.1 Verbindlichkeit Bund

Das BLN ist eine verbindliche Vorgabe für alle Bundesstellen mit landschaftsbezogenen Tätigkeiten bei der Erfüllung ihrer Bundesaufgaben. Vorhaben in einem BLN-Gebiet müssen daher eingehend auf ihre Vereinbarkeit mit den Schutzziele der betroffenen Inventarobjekte geprüft werden. Das BAFU beurteilt als Fachstelle des Bundes für Natur und Landschaft im Rahmen einer Stellungnahme zu Handen der federführenden Bundesstelle, ob durch ein solches Vorhaben in einem BLN-Objekt die Schutzziele schwerwiegend beeinträchtigt werden könnten. In diesen Fällen ist durch die federführende Bundesstelle ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) einzuholen (Art. 7 NHG, Art. 2 NHV). Die ENHK prüft, ob ein Vorhaben mit Blick auf die objektspezifischen Schutzziele im Widerspruch zum Gebot der ungeschmälerten Erhaltung des fraglichen BLN-Objekts steht (bzw. allenfalls das Gebot der grösstmöglichen Schonung erfüllt) und formuliert nötigenfalls entsprechende Anträge.

**Bundesaufgaben** (Art. 2 NHG) sind z.B.:

- Erstellung von bundeseigenen Bauten und Anlagen, Erteilung von Konzessionen z.B. für touristische Transportanlagen;
- Gewährung von Bundesbeiträgen, z.B. an landwirtschaftliche Strukturverbesserungen.

### 3.2 Verbindlichkeit Kantone und Gemeinden

Das BLN ist bei der Erfüllung der vom Bund an die Kantone delegierten Bundesaufgaben auch für die Kantone bindend. In diesem Fall beurteilt die kantonale Fachstelle für Natur und Landschaft, ob bei einem Vorhaben ein BLN-Objekt beeinträchtigt werden könnte und somit ein Gutachten der ENHK erforderlich ist (Art. 7 NHG, Art. 2 NHV).

**Delegierte Bundesaufgaben** sind z.B.:

- Bewilligung von Bauten ausserhalb von Bauzonen nach Art. 24 RPG;
- Erteilung von Rodungsbewilligungen.

Bei der Umsetzung kantonaler oder kommunaler Aufgaben muss das BLN ebenfalls in geeigneter Weise „berücksichtigt“ werden. Dies seit dem Bundesgerichtssentscheid im Fall „Rüti“ (BGE 135 II 209) der in der Revision der VBLN vom 14. April 2010 berücksichtigt wurde.,

### 4. Verhältnis zu anderen Instrumenten des Natur- und Heimatschutzes

Art. 5 NHG ist Rechtsgrundlage für zwei weitere Inventare: Für das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS und das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS.

Es besteht zudem ein enger räumlicher und inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem BLN und den Biotopinventaren nach Art. 18a NHG (Auen, Hoch- und Übergangsmoore sowie Flachmoore, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden) sowie dem Inventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung. Das BLN umfasst die gesamtlandschaftlichen Zusammenhänge, namentlich auch die kulturlandschaftlichen Aspekte. In den einzelnen Biotopinventaren werden hingegen die spezifischen Werte erfasst. Aus diesem Grund können sich die verschiedenen Inventare teilweise auch überlagern.

Mit der Schaffung der Pärke von nationaler Bedeutung gemäss Art. 23e NHG steht ein weiteres Instrument zur Inwertsetzung und nachhaltigen Entwicklung von vielfältigen Gebieten mit hohen Natur- und Landschaftswerten zur Verfügung. Pärke entstehen auf der Grundlage regionaler Initiativen. Bestehende BLN-Objekte (sowie Objekte anderer Bundesinventare) können sich mit bestehenden oder zukünftigen National-, Regionalen Natur- und Naturerlebnispärken überlagern und so zum erforderlichen hohen Natur- und Landschaftswert als Voraussetzung für die Anerkennung eines Parkes wesentlich beitragen.


### 5. Die Objekte des BLN


Die Objekte des BLN lassen sich grob vier Kategorien zuordnen:

- einzigartige Landschaften;
- für die Schweiz typische Landschaften;
- ruhige, ungestörte, besonders schöne Erholungslandschaften;
- und Naturdenkmäler.

Die Objekte sind in ihrer Gestalt, ihrer Grösse, ihrer Bekanntheit oder in der Nutzung unterschiedlich ausgeprägt. Das Spektrum der Objekte reicht vom markanten, aus erdwissenschaftlicher Sicht bedeutsamen Felsblock Pfluegstein ob Herrliberg (ZH) bis zu den Berner Hochalpen, dem UNESCO Weltnaturerbe-Gebiet Jungfrau-Aletsch sowie von der unbeeinträchtigten Naturlandschaft Derborence (VS) bis zur intensiv genutzten Kulturlandschaft des Rebbauggebietes Lavaux.

### 5.1 Beispielobjekte

<b>Einzigartige Landschaft</b>

BLN 1507/1706 Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet

<b>Typische Landschaft</b>

BLN 1002 Chasseral (Faltenjura)

<b>Erholungslandschaft</b>

BLN 1908 Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe

<b>Naturdenkmal</b>

BLN 1419 Pfluegstein ob Herrliberg

## 6. Das BLN in Zahlen

Anzahl Objekte:	162
Anzahl Kantone mit BLN-Objekten:	25 (alle ausser BS)
Fläche in ha:	774'000
Prozentanteil an der Fläche der Schweiz:	18,7
Aufnahme der Objekte in das Inventar:	1977/83/96/98

## 7. Auskünfte

[bln@bafu.admin.ch](mailto:bln@bafu.admin.ch) oder

Thomas Kuske, Sektion Landschaftsmanagement, Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften (AÖL), Tel. 058 469 30 28, E-Mail: [thomas.kuske@bafu.admin.ch](mailto:thomas.kuske@bafu.admin.ch)

**Informationen zum BLN und zu den einzelnen BLN-Objekten im Internet**

[www.bafu.admin.ch/bln](http://www.bafu.admin.ch/bln) | [www.bafu.admin.ch/bln-gis](http://www.bafu.admin.ch/bln-gis) (Download Objektblätter)